



Eidgenössisches Institut  
Geistiges Eigentum  
Abteilung Recht & Internationales  
3003 Bern

Brugg, 28. Juni 2007

Zuständig: Christophe Eggenschwiler  
Sekretariat: Nejna Gothuey  
Dokument: 070628\_Stellungnahme Parallelimporte\_d

## Revision des Patentgesetzes; Vernehmlassung zum Systemscheid bei der Erschöpfung im Patentgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 18. April 2007 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen bestens dafür und äussern uns gerne zu dieser Angelegenheit.

### Grundsätzliche Erwägungen

Die Auswahl des Erschöpfungssystems im Patentgesetz ist ein komplexes und umstrittenes Thema, wobei sowohl die wirtschaftlichen Aspekte als auch diejenigen, die das geistige Eigentum betreffen, zu berücksichtigen sind. In Anbetracht der grossen Anzahl zum Teil gegensätzlicher und komplizierter Rechtsgutachten und Expertisen, die seit Beginn der Debatten erstellt wurden, ist es schwierig, Stellung zu dieser Frage zu nehmen.

Im Bestreben, Zukunftslösungen für die Bäuerinnen und Bauern in unserem Land zu finden, sucht der Schweizerische Bauernverband (SBV) Antworten zu den Hauptproblemen der heutigen Landwirtschaft. Wie man weiss, sind die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft internem wie externem Druck ausgesetzt und verändern sich rasch. Die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO, die Reform der Agrarpolitik, künftige multilaterale oder bilaterale Verhandlungen mit grossen Agrarproduzenten oder -exporteuren sind alles Faktoren, welche die Landwirtschaft äusserst beunruhigen.

Zudem nahmen die Produzentenpreise – infolge der oben erwähnten Elemente – seit Beginn der 90er-Jahre um 27% ab, während die Kosten der Produktionsmittel um mehr als 8% anstiegen. Diese Entwicklung ist natürlich wenig günstig, und es müssen konkrete Massnahmen getroffen werden, um eine Senkung der Produktionsmittelpreise zu bewirken.

In diesem Sinne hat sich der SBV im Frühjahr 2006 nach Anhörung seiner Organe und mit der Unterstützung der meisten kantonalen Landwirtschaftskammern zugunsten der Bewilligung von Parallelimporten für alle Produkte geäussert. Die spezifische Frage, ob diese Importe mit dem Übergang von der nationalen Erschöpfung zur regionalen oder internationalen Erschöpfung ermöglicht werden sollen, spielte damals in den Betrachtungen des SBV keine wesentliche Rolle.

Im Rahmen der Agrarpolitik 2011, die unterdessen vom Parlament unter Dach gebracht wurde, wird der Landwirtschaft die Möglichkeit eingeräumt, ihre Produktionsmittel sowie Investitionsgüter parallel zu importieren. Der SBV erachtet dies als Schritt in die richtige Richtung. Er schliesst aber

aus, dass dieser Gesetzesartikel bei den Debatten über das Patentgesetz im Jahr 2008 aufgehoben wird und würde sich gegen eine allfällige Aufhebung vehement engagieren.

Wir begrüßen den vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickten erläuternden Bericht zum Systementscheid bei der Erschöpfung im Patentrecht. Wir haben ihn umfassend studiert und unterstützen das Vorgehen, nämlich die Präsentation der verschiedenen Optionen oder Unteroptionen mit ihren Vor- und Nachteilen.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen**

Wir erlauben uns im Folgenden, die im erläuternden Bericht vorgestellten Optionen einzeln zu kommentieren.

### ***Nationale Erschöpfung***

Wir stellen fest, dass der Bundesrat weiterhin die Option der nationalen Erschöpfung ohne Ausnahmen unterstützt (S. 14 des Berichts).

Wie in den dafür sprechenden Argumenten erwähnt, kann der Patentinhaber in den Ländern, in welchen er seine Produkte absetzt, verschiedene Preise vorschreiben. Obwohl wir, wie der Bundesrat, der Meinung sind, die Preisunterschiede zwischen der Schweiz und dem Ausland hätten verschiedene Gründe und seien nicht einzig auf die nationale Erschöpfung der Patente zurückzuführen, denken wir, dass sie doch dazu beitragen kann, indem der Patentinhaber, wie bereits erwähnt, verschiedene Preise vorgeben kann. Die jetzige Gerichtspraxis – gemäss Kodak-Urteil – ist diesbezüglich nicht zufrieden stellend, da sie den Status quo aufrechterhält.

### ***Variante: Nationale Erschöpfung mit Ausnahme bei landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, die der internationalen Erschöpfung unterstellt sind***

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Debatten zur AP 2011 beschlossen, den Artikel 27b in das LwG aufzunehmen, welcher die internationale Erschöpfung der Patente bei den landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und Investitionsgütern *de jure* einführt. Im Gegensatz zum Bundesrat erachtet der SBV die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Massnahme nicht als unwesentlich. Sie hat unserer Meinung nach durchaus ihren Platz in der Gesamtstrategie zur Senkung der Produktionskosten in der Schweiz. Wir teilen die Einschätzung des Bundesrats nicht, wonach Einsparungen von Fr. 25 Mio. pro Jahr einen kleinen Betrag darstellen. Auch wenn dies so wäre, spräche es gerade für und nicht gegen eine Ausnahme, da sie nicht die gesamte Wirtschaft benachteiligen würde.

Der SBV unterstützt grundsätzlich Lösungen zur Senkung der Produktionskosten in der Landwirtschaft. In diesem Sinne erachtet er eine Ausnahme bei der nationalen Erschöpfung als einen Schritt in die richtige Richtung.

### ***Variante: Nationale Erschöpfung mit Ausnahme bei landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, die der regionalen Erschöpfung unterstellt sind***

Da die EU die Schweiz im Rahmen allfälliger Verhandlungen bitten könnte, ihr Erschöpfungssystem zu vereinheitlichen (regionale Erschöpfung beim Marken- und Urheberrecht), dürfte diese Variante schwer umzusetzen sein. Dies gilt allerdings nur, wenn die EU die Gegenseitigkeit verlangt.

Der Wunsch der Schweiz, das Cassis de Dijon-Prinzip unilateral einzuführen, zeigt, dass unser Land durchaus Wege ausserhalb des Gegenseitigkeitsprinzips verfolgen will.

***Variante: Nationale Erschöpfung mit Ausnahme bei Märkten mit vergleichbaren Vermarktungsbedingungen***

Diese Variante stellt eine Ausnahme zur nationalen Erschöpfung dar und ermöglicht Parallelimporte von Produkten aus Märkten mit vergleichbaren wirtschaftlichen (insbesondere Kaufkraft) und juristischen Bedingungen (vor allem Schutzniveau der Patente). Gemäss dem Kartellgesetz können die Wettbewerbsbehörden bei Missbräuchen Massnahmen treffen. Diese Variante scheint uns schwer umsetzbar zu sein, und zwar aus verschiedenen Gründen, insbesondere: Die Kaufkraft in der Schweiz ist eine der höchsten auf der ganzen Welt; der Patentinhaber kann Verbotsrechte geltend machen, wenn er der Meinung ist, er könne die Verteilungsbedingungen seines Produkts nicht frei gestalten; die Kontrollverfahren würden von Fall zu Fall festgelegt.

***Regionale Erschöpfung***

Gemäss dem erläuternden Bericht dürfte diese Erschöpfungsart und insbesondere ihre unilaterale Einführung durch die Schweiz schwer umsetzbar sein und würde die Aushandlung eines Abkommens bedingen. Zudem würde sie die Klausel der Meistbegünstigung des TRIPS-Abkommens verletzen. Gewisse juristische Expertisen widersprechen allerdings dieser Ansicht, während andere sie stützen. Demzufolge scheint es uns verfrüht, diese Variante, die sich, wie im erläuternden Bericht auf Seite 23 erwähnt wird, positiv auf die gesamte Wirtschaft auswirken würde, von vornherein auszuschliessen.

***Internationale Erschöpfung***

Im Unterschied zur regionalen Erschöpfung scheint die internationale Erschöpfung keine grossen Fragen bezüglich ihrer Kompatibilität mit unseren internationalen Verpflichtungen aufzuwerfen. Sie hätte positive Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft, da sie ebenfalls ein Wachstum von bis zu 0.1% des BIP bewirken würde. Diese Variante darf demzufolge nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Als weiterer Vorteil würde sie zur Harmonisierung der Erschöpfungsregeln beitragen, da sowohl das Patentrecht als auch die Urheber-, Marken- und Designrechte nach derselben Logik behandelt würden.

***Variante: Internationale Erschöpfung mit Ausnahmen***

Die Variante mit Ausnahmen bei administrierten Preisen würde dem sensiblen Sektor der Medikamente - und folglich den damit verbundenen Forschungsaktivitäten - einen Ausnahmestatus verleihen. Sie könnte einen annehmbaren Kompromiss zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Pharmasektors und denjenigen der Konsumentinnen/Konsumenten und Produzentinnen/Produzenten darstellen, die mit Hilfe von Parallelimporten eine Preissenkung der Produkte und Produktionsmittel herbeiführen möchten.

***Variante: Internationale Erschöpfung mit Ausnahme bei Märkten mit abweichenden Rahmenbedingungen***

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, entspricht diese Option zu einem grossen Teil der Variante *Nationale Erschöpfung mit Ausnahme bei Märkten mit vergleichbaren Vermarktungsbedingungen*. Wir verweisen demzufolge auf unsere Bemerkungen dazu. Die Frage der Rückimporte von patentgeschützten Produkten aus Märkten mit abweichenden Rahmenbedingungen liesse sich mit dem nötigen politischen Willen regeln.

***Einschränkung zugunsten des Marktzugangs nach dem Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse***

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse hat der SBV klar dargelegt, dass er durch die Einführung des Cassis de Dijon-Prinzips keinen Nutzen sieht, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Zudem will der SBV nicht auf das Prinzip der Herkunftslanddeklaration bei den Lebensmitteln verzichten und ist der

Meinung, die Produzenten/Verarbeiter, die ihre Produkte in der Schweiz nach schweizerischen Standards absetzen, seien gegenüber ihren europäischen Konkurrenten stark benachteiligt. Es scheint uns demzufolge verfrüht, die Verankerung der Patentrechte im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse zu kommentieren.

### **Schlussbemerkungen**

Der SBV hat sich 2006 zugunsten der Bewilligung der Parallelimporte für alle Produkte ausgesprochen. Die Einführung des Artikels 27b im Landwirtschaftsgesetz stellt für uns zwar eine Teilbefriedigung dar. Der Status quo gemäss dem Kodak-Urteil, den der Bundesrat im erläuternden Bericht bevorzugt, könnte jedoch die Rechtmässigkeit dieses Artikels in Frage stellen, da keine Ausnahmen für irgendwelche Produkte oder Produktgruppen vorgesehen sind. Zudem scheint bezüglich der Umsetzung der regionalen Erschöpfung eine gewisse Unsicherheit zu bestehen, da je nach Quelle ihre Kompatibilität mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz bezweifelt wird.

Nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen, spricht sich der SBV für einen Wechsel des Erschöpfungssystems beim Patentrecht aus und schlägt als bestmögliche Variante die Verankerung der internationalen Erschöpfung mit Ausnahmen bei Produkten mit administrierten Preisen im Patentgesetz vor.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen, und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor